

Satzung

des Obst- und Gartenbauvereins Okarben e. V. in Okarben

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen: „Obst- und Gartenbauverein Okarben“. Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Okarben.

§ 2

Die Aufgaben des Vereins sind:

1. als gemeinnützige Organisation den Zusammenschluss aller Kleingärtner sowie die Errichtung und Erhaltung von Kleingärten anzustreben.
2. die Selbstverwaltung seiner Kleingärten (Kleingartenanlagen) durchzuführen.
3. auf die zweckmäßige Bebauung der Gärten durch die einzelnen Pächter hinzuwirken und seine Mitglieder durch fachliche Beratung zu betreuen.
4. die Ziele und Bestrebungen des Kleingartenwesens zu fördern

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft:

Mitglied des Obst- und Gartenbauvereins Okarben kann jeder werden, der gewillt ist, Kleingärtner zu werden oder den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft gliedert sich in ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder) sind diejenigen, die einen Kleingarten besitzen oder die Absicht haben, einen solchen zu erwerben. Fördernde Mitglieder (passive Mitglieder) sind diejenigen, die ohne einen Garten zu besitzen, die Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen.

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Kündigung
 2. durch Ausschluss
 3. durch Tod
- zu 1. Die Kündigung seitens des Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Sie muss mindestens 2 Monate vor dem Kündigungstermin schriftlich beim Vorstand erfolgt sein. Seitens des Vereins kann die Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, wenn:
- a. ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber länger als drei Monate im Rückstand bleibt.
 - b. Verstöße gegen die Satzung oder Gartenordnung vorkommen, die eine Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht mehr zumutbar erscheinen lassen, insbesondere wenn ein

Satzung

des Obst- und Gartenbauvereins Okarben e. V. in Okarben

Mitglied seinen Garten verwahrlosen oder zur Brutstätte von Schädlingen werden lässt, oder ein Mitglied gegen den Gemeinschaftsgeist verstößt oder seinen Garten ohne Einwilligung des Vorstandes unterverpachtet oder von Personen bebauen lässt, die nicht Familienangehörige von ihm sind, und wenn die Bebauung gewerblichen Zwecken dient.

Zu den Punkten 1a und 1b ist eine vorherige Mahnung von 30 Tagen erforderlich.

- zu 2. Die Mitgliedschaft im „Obst- und Gartenbauverein“ erlischt sofort, wenn ein Mitglied oder dessen Angehörige, die den Garten gemeinsam bebauen
- a. sich des Diebstahls - auch geringfügiger Art – schuldig machen,
 - b. sich im Garten oder den Gartenanlagen unsittlich benehmen
 - c. den Garten oder die Gartenanlagen zur Vorbereitung strafbarer Handlungen benutzen.
- zu 3. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Kleingärtners. Den Angehörigen steht die Ernte im laufenden Geschäftsjahr zu, in dem der Kleingärtner gestorben ist. Ein Angehöriger kann mit Zustimmung des Vorstandes die Mitgliedschaft fortsetzen. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat in jedem Fall die Abgabe des Kleingartens zur Folge.

Dem ausscheidenden Mitglied steht für seinen Garten eine Entschädigung zu, die durch eine Kommission festgesetzt wird. Diese Kommission setzt sich aus einem Vorstandsmitglied und zwei Kleingärtnern zusammen. Bei der Ermittlung der Entschädigung dürfen nur Bäume und Sträucher gewertet werden, die laut Gartenordnung zur Anpflanzung genehmigt waren. Kranke oder abgängige Bäume oder Sträucher müssen von dem ausscheidenden Mitglied entfernt werden, oder sie werden nach einer bestimmten Frist zu Lasten des Ausscheidenden entfernt. Nach beendeter Mitgliedschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinerlei Rechte mehr an dem Vermögen oder den Einrichtungen des Vereins.

§ 4

Mitgliedsbeitrag:

Außer der Pacht und den Nebenleistungen ist von jedem Mitglied ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der sich aus zwei Teilbeträgen zusammensetzt:

1. dem Teilbetrag für den Verein
2. dem Teilbetrag für die Dachorganisation

Die Höhe des Teilbetrages zu 1. setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Höhe des Teilbetrages zu 2. wird seitens der Dachorganisation festgelegt. Der Betrag der fördernden (passiven) Mitglieder darf nicht höher sein als der der ordentlichen (aktiven) Mitglieder. Beiträge, Pacht und Nebenleistungen sind eine Bringschuld und in zwei Teilbeträgen jährlich zu entrichten.

Satzung

des Obst- und Gartenbauvereins Okarben e. V. in Okarben

§ 5

Vereinsgeschäfte – Kassengeschäfte:

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Schriftführer

Der Schriftführer/Die Schriftführerin hat über die Versammlungen genau Niederschriften zu führen, ebenso die Einladungen ergehen zu lassen. Er/Sie unterzeichnet mit dem Vorsitzenden.

Kassierer/Kassiererin

Der Kassierer/Die Kassiererin hat ein Kassenbuch mit sämtlichen Eintragungen über Einnahmen und Ausgaben zu führen. Über jede Buchung, Einnahme und Ausgabe, muss ein Beleg, der vom Vorsitzenden angewiesen werden muss, vorhanden sein.

Das Verfügungsrecht des Vorstandes wird auf 1000,00 Euro begrenzt. Ein Verfügungsrecht von 200,00 Euro werden dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassierer/der Kassiererin zugesprochen.

Der Vorstand wird von der Versammlung in geheimer Wahl, mit einfacher Stimmenmehrheit, für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wird für einen Vorstandsposten nur ein Kandidat vorgeschlagen, so kann auf Wunsch der Mitgliederversammlung auf eine geheime Wahl verzichtet werden.

Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit seiner Wahl und endet mit der Neuwahl. Im Falle eines Rücktritts von Vorstandsmitgliedern müssen diese solange ihre Tätigkeit fortsetzen, bis die Ersatzwahl stattgefunden hat. Zu diesem Zweck ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Rücktritt eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten und Tagesspesen, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 6

Mitgliederversammlung:

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie werden durch persönliche Einladungen mindestens 4 Wochen vor dem Termin vom Vorsitzenden einberufen. Ferner ist der Vorsitzende verpflichtet, auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder innerhalb einer Frist, die vom Vorstand bestimmt wird, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig für alle Angelegenheiten des Vereins. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht kann dem Ehegatten, dem volljährigen Sohn oder der volljährigen Tochter überlassen werden.

Die erste Versammlung im Geschäftsjahr ist die Jahreshauptversammlung. Die Aufgaben dieser Versammlung sind, Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, sowie des Geschäftsberichtes des Kassierers.

Wahl des Vorstandes gemäß §5 dieser Satzung. Wahl eines Revisors (insgesamt gibt es zwei Revisoren) und Satzungsänderungen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Schriftführer Niederschriften angefertigt, die vom Vorsitzenden gegenzeichnen sind.

Satzung

des Obst- und Gartenbauvereins Okarben e. V. in Okarben

§7

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8

Revisoren:

Die von der Jahreshauptversammlung alljährlich zu wählenden Revisoren (von zwei Revisoren scheidet ein Revisor aus, während ein Revisor neu gewählt wird) haben die Kasse und die Bücher des Vereins mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Ferner prüfen sie die Jahresrechnung vor ihrer Vorlage beim Vorstand und stellen in der Jahreshauptversammlung Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes. Über die Prüfungen haben sie dem Vorstand zu berichten.

§ 9

Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Das gleiche gilt auch bei Wegfall seines bisherigen Zweckes. Das Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Karben zu Gunsten des Landschafts- und Naturschutzes. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 10

Gemeinnützigkeit:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung

des Obst- und Gartenbauvereins Okarben e. V. in Okarben

§ 11

Genmanipulierte Gewächse:

Der Anbau genmanipulierter Pflanzen ist in der Gartenanlage des „Obst- und Gartenbauvereins Okarben e. V. nicht erlaubt.

§ 12

Schlussbestimmungen:

Der Vorstand ist berechtigt, eine Gartenordnung zu erlassen, die von jedem zu beachten ist.

Diese Vereinssatzung wurde in der Versammlung vom 13. Oktober 1961 beschlossen und in der Versammlung vom 3. November 2006 geändert und genehmigt.

Karben, den 03. November 2006

gez. Horst Jost
(1. Vorsitzender)

gez. Adolf Domesle
(2. Vorsitzender)